

Musterverein

Satzung

§ 1.	Name, Sitz, Wappen, Verband, Geschäftsjahr	2
§ 2.	Zweck des Vereines	2
§ 3.	Gemeinnützigkeit	2
§ 4.	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5.	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7.	Mitgliedsbeiträge	3
§ 8.	Vereinsorgane	3
§ 9.	Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 10.	Mitgliederversammlung	4
§ 11.	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§ 12.	Der Vorstand	5
§ 13.	Wahl und Amtsdauer des Vorstands	5
§ 14.	Die Zuständigkeit des Vorstands	5
§ 15.	Beschlussfassung des Vorstands	5
§ 16.	Der Vereinsrat	5
§ 17.	Die Vereinsjugend	6
§ 18.	Abteilungen des Vereines	6
§ 19.	Disziplinäre Regelungen	6
§ 20.	Protokollierung der Beschlüsse	6
§ 21.	Vergütung für die Vereinstätigkeit	6
§ 22.	Wirtschafts- und Kassenprüfung	7
§ 23.	Auflösen des Vereines	7

§ 1. Name, Sitz, Wappen, Verband, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Musterverein e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in .
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 5, 13, 18, 21 Abgabenordnung (*entsprechend anpassen*).
2. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a) die kulturelle und sportliche Entwicklung von _____ auf breiter Grundlage anzuregen und zu fördern,
 - b) die Erforschung und die praktischen Aktivitäten in diesen Bereichen zu unterstützen und
 - c) die Öffentlichkeit für den Vereinszweck zu sensibilisieren.
3. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden beispielsweise durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Körper- und Geisteskultur;
 - b) Förderung und Unterstützung von Sportlern & Sportlerinnen;
 - c) Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (Jugendarbeit);
 - d) Förderung von Ausbildern und Betreuern in Aus- und Weiterbildungen;
 - e) die betriebenen Sportarten in Theorie und Lehrtätigkeit zu verbreiten sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen;
 - f) Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen, Exkursionen, Freizeiten, Führungen, Studienfahrten, Zeltlagern, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen;
 - g) Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. Volkshochschulen, Vereinszeitschrift/Webseiten);
 - h) Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessengebieten;
 - i) Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im Ausland;
 - j) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck.

§ 3. Gemeinnützigkeit

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 23 dieser Satzung verteilt.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift und gegebenenfalls die Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag des Antragstellers enthalten.
5. Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine Auflistung seiner Mitglieder und gegebenenfalls eine aktuelle Kopie seiner Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu übersenden.
6. Der Verein bietet folgende drei Arten von Mitgliedschaften an:
 - a) aktive Dreimonats-Mitgliedschaft;
 - b) aktive Kalenderjahresmitgliedschaft;
 - c) passive Mitgliedschaft.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste analog der Fristen von Punkt a) dieses Absatzes;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;

- d) durch den Tod des Mitgliedes; Auflösung der juristischen Person.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter bestimmten Fristen wie folgt:
 - a) Bei einer gewählten Jahresmitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens dem 15. Dezember eines Kalenderjahres zum 31.12 eines Kalenderjahres, wenn dieser im aktuellen Kalenderjahreszeitraum vom 01. Januar bis 30. Juni abgeschlossen wurde oder im Kalendervorjahr oder früher.
 - b) Bei einer gewählten Jahresmitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens dem 15. Dezember des folgenden Kalenderjahres zum 31.12 des folgenden Kalenderjahres, wenn dieser im aktuellen Kalenderjahreszeitraum vom 01.07 bis 31.12. abgeschlossen wurde.
 - c) Die Mitgliedschaft endet bei einer gewählten Drei-Monats-Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist eines laufenden Monats bis spätestens dem 15. eines laufenden Monats zum Beendigung der Mitgliedschaft zum nächsten Monat.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags innerhalb von einem Jahr zweimal in Verzug kommt. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem es bei dem letzten Verzug unmittelbar auf die Streichung aus der Mitgliederliste schriftlich hingewiesen wurde. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Mindestmitgliedschaftszeit des aktuellen Mitgliedsvertrages des betroffenen Mitgliedes. Der restliche Mitgliedsbeitrag über die Restlaufzeit des Mitgliedsvertrages ist zugleich sofort fällig. Die Entscheidung muss per Einschreiben durch den Vorstand erfolgen.
- 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, das Betäubungsmittelgesetz oder das Jugendschutzgesetz verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
 - a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
 - b. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training, Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen.
 - c. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- 5. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied des Vereines darf dessen angebotene Leistungen in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen einzelner Abteilungen sind hierbei jedoch zu beachten.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen, zu fördern und aktiv bei der Pflege von Vereinsräume und Material zu helfen.
- 3. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereines veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereines. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 2. Auf Antrag kann der Beitrag selbständig durch den Vorstand reduziert oder zeitlich begrenzt ausgesetzt werden (Details hierzu werden in der Beitragsordnung festgelegt). Das Mitglied sollte seine Beiträge möglichst per Einzugsermächtigung (mit Nachricht an die eigene Bank) veranlassen.
- 3. Die Ehrenmitglieder, Vorstände, Vereinsräte sind für die Dauer ihrer gewählten Amtszeit von der Beitragspflicht freigestellt.
- 4. Das Mitglied ist verpflichtet seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Der Verein fordert die Beiträge gemäß BGB-Regeln, insbesondere Fristen, wiederkehrende Zahlungen, bei Verzug direkt ein.

§ 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) die Vereinsjugend
- e) die Abteilungen

§ 9. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im 4. Kalenderquartal statt.
2. Der Vorstand kann jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von zwei Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per Post- oder E-Mail-Adresse eingeladen.
4. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Geschäfts- und Kassenbericht;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) Aktivitäten und Veranstaltungen für das kommende Kalenderjahr;
 - h) Verschiedenes.

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereines setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) den Kassenprüfern
 - d) dem Vereinsrat
 - e) dem Vertreter der Vereinsjugend
 - f) den Abteilungsleitern
 - g) den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) bestimmt einen Protokollführer;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsrats;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
 - g) Wahl einer/es Ehrenvorsitzende/n, Diese/r hat nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Vereinsratsmitglied hat fünf Stimmen.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70% der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsleiter eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 65% Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Geheime Abstimmungen muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 12. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei, maximal drei Personen wie folgt:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
4. Die Höhe der Rechtsgeschäfte, die die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigen, wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Vorstandsmitglied kann auch eine juristische Person werden.
6. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet.
7. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.

§ 13. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 14. Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsrat zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes, sowie die Buchführung;
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahres/Monatsbeitrages;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g) Berufung von Projektleitern;
 - h) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Mitglieder/Projektleiter, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt;
 - i) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
 - j) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 16. Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus bis zu fünf Personen.
2. Der Vereinsrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vereinsratsmitglied ist einzeln zu wählen. Er wird auf Lebenszeit gewählt.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die einen untadeligen Lebenslauf haben und folgende Voraussetzungen mitbringen:
 - a) Sie müssen dem Verein mindestens fünf Kalenderjahre angehören;
 - b) Dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vereinsrats nach der Gründung des Vereins.
4. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats während der Amtsperiode aus, wird die Neuwahl anlässlich der nächsten Vorstandswahl durchgeführt.
5. Der Vereinsrat kann den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten. Er kann eine Aufnahmegebühr festlegen. Er hat Bestellungsrechte gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 BGB. Er kann der Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder vorschlagen und ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt. Er kann diese Rechte im Einzelfall der Mitgliederversammlung schriftlich übertragen. Er kann selbst Mitglied des Vorstands sein.
6. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er ist von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
7. Der Vereinsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vereinsratspräsidenten oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit der Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht

kann einem Vereinsratsmitglied schriftlich übertragen werden. Er gibt seine Stimme in der Mitgliederversammlung geschlossen ab.

§ 17. Die Vereinsjugend

1. Mitglieder des Jugendbereiches des Vereines sind alle Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Jugendordnung und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel selbst. Die Jugend ist Teil des Gesamtvereins, diesem gegenüber verantwortlich und ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen.

§ 18. Abteilungen des Vereines

1. Jedes angebotene Sport- oder Kulturprogramm im Verein wird als Abteilung des Vereines geführt.
2. Jede Abteilung bestimmt selbständig, durch einfache Stimmenmehrheit, einen Abteilungsleiter und Stellvertreter und meldet diese für das kommende Kalenderjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl erfolgt per Briefwahl oder E-Mail durch alle angeschriebene Abteilungsmitgliedern, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Wahlzeitraum muss über vier Wochen erfolgen und wird durch zwei bestimmte Abteilungsmitglieder, die nicht zur Wahl stehen, vorbereitet und ausgewertet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl erfolgt für ein Kalenderjahr. Der Abteilungsleiter sollte möglichst über eine gültige Ausbilderlizenz verfügen.
4. Der Abteilungsleiter legt zusammen mit seinen Abteilungsmitgliedern mögliche zusätzliche Abteilungsgebühren fest und meldet diese der Vorstandschaft. Diese müssen mindestens vier Wochen zum Kalenderjahresende für das folgende Kalenderjahr mitgeteilt werden. Diese Mitteilungsfrist gilt gleichermaßen für die eigenen Abteilungsmitglieder.
5. Der Abteilungsleiter legt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht der Aktivitäten vor und informiert über geplante Aktivitäten im nächsten Jahr.

§ 19. Disziplinäre Regelungen

1. Der Abteilungsleiter kann disziplinäre zeitliche Maßnahmen bis zu drei Monaten gegenüber einem Abteilungsmitglied aussprechen, wenn es gegen Bestimmungen oder Ordnungen des Abteilungssportes, Verhaltensrichtlinien (Vereins-Regeln), Ausbildungs- oder Prüfungsrichtlinien verstoßen hat. Hierzu ist es zuvor jedoch notwendig, eine vorherige Anhörung und Zustimmung durch ein Vorstands- oder Vereinsratsmitglied herbeizuführen. Die Vereinsmitgliedschaft, sowie deren Beitragspflicht bleiben hiervon unberührt. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen.
2. Über einen Beschluss einer disziplinären Maßnahme gegenüber einem Mitglied, können sich ohne weitere Anhörung andere Abteilungsleiter anschließen. Hierbei müssen sie ihre Entscheidung aber ebenfalls dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitteilen.
3. Der Abteilungsleiter sollte nicht dem Vorstand angehören und hat in seiner Person nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.

§ 20. Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands bzw. des Vereinsrats ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 21. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Für zeitlich begrenzte Projekte und Tätigkeitsfelder (z.B. Vereins-Gala, Vereins-Seminar, Zeltlager, Vereinszeitung), haben Projektleiter/Verantwortliche einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Jedoch nur

dann, wenn für diesen anstehenden begrenzten Zeitraum deren Kosten bekannt sind, diese nicht über 10% übersteigen und der Vorstand diese Aufwände beauftragt und genehmigt hat. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 22. Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören.
2. Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse zu prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 23. Auflösen des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 - a) Wenn der Vorstand und der Vereinsrat diese mit einer Mehrheit von insgesamt 75% aller Mitglieder dieser Organe beschlossen haben, oder
 - b) wenn dies von 60% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten Vertreter anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden beschlussfähig ist.
6. Der auflösende Verein hat seine Buchhaltung und Kassenprüfung gemäß dem folgenden Abs. 7 dem jeweiligen Verein zu übergeben.
7. Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Musterverein2 e.V. – Eingetragen im Vereinsregister VR123456 oder falls diese nicht mehr gemeinnützig oder existent sein sollte an die Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz. Falls diese nicht mehr gemeinnützig oder existent sein sollte, fällte es an Gemeinde XY zu, die es für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.